

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 85.

Dienstags, den 26. September.

1843.

Eine neue Vertheidigung des Nachdrucks.

Ein interessantes Seitenstück zu der bekannten, neuerlich vom Assessör Dr. Höpfner in Leipzig unternommenen Vertheidigung der Rechtmäßigkeit des Nachdrucks (in der Schrift: „der Nachdruck ist nicht rechtswidrig“ Grimm, Verlags-Comptoir, 1843) findet sich in einem Werke, wo man dies freilich am wenigsten suchen sollte, in der „Moraltheologie, nach dem Geiste des heil. Alphons Maria Liguori, mit reicher Kasuistik bearbeitet von Alois Adalbert Waibel. 7. Bd. Regensburg, Manz, 1843“. Der letzte Abschnitt dieses Buches ist überschrieben: „ob der Büchernachdruck eine Rechtsverlehung sei und somit eine Restitutions-Pflicht begründe? und behandelt diese Frage auf S. 656—662. Wir theilen nachstehend das hauptsächlichste dieser Argumentation mit.“

Der Verfasser stellt an die Spitze seiner Darlegung folgende, allerdings kurze Definition: „Nachdruck nennen wir abermaligen Druck einer Schrift, die einen andern Verleger hat“ (— wo bleibt denn da der Fall der Einwilligung dieses andern Verlegers?) und bemerkt, er abstrahire bei der Erörterung der Frage, ob dies eine, die Restitutionspflicht begründende Rechtsverlehung sei? eben so wohl „von menschlichen Gesetzen wie auch vom Privilegium“ und sehe vielmehr blos auf das Naturrecht. So viel auch schon über diese Frage geschrieben worden sei, so habe er doch nie befriedigende Gründe gefunden, die Frage bejahend zu beantworten, und stelle also den Satz auf: „Der Nachdruck ist weder gegen den Verfasser, noch gegen den ersten Verleger ein Unrecht und folglich ist der Nachdrucker weder dem Verfasser, noch dem Verleger eine Vergütung schuldig.“ *)

*) Damit sich Niemand an diesen Satz störe — fügt der Verf. hinzu — wollte er vorläufig sagen, daß auch der „gewissenhafte Moralist“ Rieger in seiner christlichen Moral §. 483, denselben Satz aufstelle.

10^r Jahrgang.

— Wir machen hier darauf aufmerksam, daß unser Verfasser dem Nachdrucker den „ersten“ Verleger gegenüberstellt, daß er also denselben für einen wirklichen, aber nur „zweiten“ Verleger zu halten scheint und daß, consequenter Weise, hier nach derjenige, der einem Nachdrucker nachdrückt, zwar nicht gegen den „ersten“ Verleger, wohl aber gegen den ersten Nachdrucker oder, um im Sinne des Verf. zu reden, gegen den „zweiten Verleger“ Unrecht begehen würde!

Den ersten Theil des eben angeführten Satzes begründet der Verf. durch folgende Argumentation, die wir hier wörtlich folgen lassen:

„Der Nachdrucker begeht erstens gegen den Verfasser kein Unrecht.“

1) Hat sich der Verfasser im Buche nicht genannt, so hat er sich gegen keinen Nachdruck verwaht; Rieger sagt von ihm, in diesem Falle habe er sein Produkt gleich einem ausgesetzten Kinde verlassen.

2) Ist der Verfasser auf dem Buche genannt, so will er (wenn er dadurch gegen Nachdruck sich erklärt) entweder Ehre oder Gewinn.

Nun aber wird seine Ehre oder sein Ruhm durch den Nachdruck vermehrt, zumal, wenn im Nachdruck sein Verfasser-Namen angegeben wird.*)

Hier sagt Rieger: „Kein Verfasser würde sich beschwören **), wenn sein Buch von jemanden als eine der schönsten Prachtausgaben herausgegeben würde, warum sollte er sich über die Ausgabe von geringem Werthe beklagen wollen?“

Jeder Verfasser wünscht, daß sein Buch gemeinnützig werde und dieser Wunsch macht ihm Ehre, wenn sein Buch etwas Nützliches ist. Nun aber veranlaßt der Nachdruck, zumal da er eine wohlfeilere Ausgabe ist, die größere Verbreitung des Buches und somit dessen größere Gemeinnützigkeit.

Will aber der Verfasser durch Angabe seines Namens auf

*) „Und würde sein Name im Nachdrucke nicht angegeben, so vermindert dies seine Ehre nicht: denn sein Name bleibt dessen ungeachtet in der ersten Edition angegeben. Zudem würde sein Name durch den Nachdruck dennoch mehr bekannt, da es bekannt werden muß, sein Werk sei nachgedruckt worden.“ Anmerk. d. Verf.

**) „Nämlich in Absicht auf seine Ehre.“ Anm. d. Verf.